



Groß Strehlig, den 1. August 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inseratengebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen über die Preise für Getreide, Hülsenfrüchte und Buchweizen. Vom 18. Juli 1919 Seite 293. — Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh. Vom 15. Juli 1919 S. 295. — Bekanntmachung über Höchstpreise S. 296. — Kartellpreise S. 296. — Nachtrag zu den Tarifen für die Oderfähren bei Klinitz, Gollshwitz, Chroschwitz, Rontz, Choralla, Oberwitz und Delschowitz S. 297. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 297. — Verlehrs mit Ziegeln S. 297. — Bekanntmachung über Viehwegemärkte zur Invaliditätsversicherung S. 297. — Änderung über die Anzeigepflicht für Kälber- und Ferkelgehärten S. 298. — Kriegsschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung S. 298. Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger S. 298. — Abschluß von Kaufverträgen über Brotgetreide und Gerste vor der Trennung der Früchte vom Boden S. 298. — Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Bestimmungszulagen. S. 299. — Staatsangehörigkeit für deutsche Rückwanderer S. 299. — Neues Schulrecht für landwirtschaftliche Arbeiter S. 299. — Verabreichung von amerikanischem Schweinefleisch S. 299. — Aufstellung der Gemeindevorrechnungen S. 299. — Verkauf von Bienen, Pflanzen und Kapflanzen S. 299. — Anzeigen über Auslegung der Gemeindeverordnungen pro 1919 S. 299. — 4 % Schlesische Kommunal-Anleihe S. 300. — Ausführung der Backnachschreibungen S. 300. — Ausbruch der Pestkrankheit S. 300.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausführungsbestimmungen über die Preise für Getreide, Hülsenfrüchte und Buchweizen.

Vom 18. Juli 1919.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird be-
18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)

§ 1.

In Sinne dieser Bestimmungen gelten als Früchte: alle Früchte der in § 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 835) bezeichneten Arten, Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Felsen, Emmer und Einkorn, Getreide: Brotgetreide, Gerste und Hafer, Hülsenfrüchte: Erbsen, einschließlich Peluschken,

Bohnen einschließlich Ackerbohnen und Linfen.

§ 2.

Der Preis für die Tonne Roggen oder Gerste aus der Ernte 1919 darf nach § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1919 nicht übersteigen in

Aachen	415 Mk.	Hamburg	410 Mk.
Berlin	405 "	Hannover	410 "
Braunschweig	410 "	Kiel	410 "
Bremen	410 "	Königsberg i. Pr.	400 "
Breslau	400 "	Leipzig	405 "
Bromberg	400 "	Magdeburg	405 "
Cassel	410 "	Mannheim	415 "
Cöln	415 "	München	415 "
Danzig	400 "	Wien	400 "
Dortmund	415 "	Hofstad	405 "
Dresden	405 "	Saarbrücken	415 "
Duisburg	415 "	Schwerin i. M.	405 "
Eben	410 "	Stettin	405 "
Erfurt	410 "	Stuttgart	415 "
Frankfurt a. M.	415 "	Zwickau	410 "
Gleiwitz	400 "		

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz, (Dinkel, Felsen), Emmer, Einkorn aus der Ernte 1919 ist nach § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. Juli 1919 50 Mark höher als der nach § 2 geltende Höchstpreis für Roggen.

§ 4.

In den im § 2 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen, Weizen und Gerste gleich dem des nächstgelegenen im § 2 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Preisstaat, so ist die Zustimmung des Reichsernährungsministers erforderlich.

§ 5.

Der Höchstpreis für die Tonne Roggen aus der Ernte 1918 ist nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) um 100 Mark geringer als der Höchstpreis nach § 2.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen aus der Ernte 1918 ist nach § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1918 um 130 Mark geringer als der Höchstpreis nach § 2.

Der Höchstpreis für die Tonne Gerste aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 300 Mark.

§ 6.

Die Höchstpreise des § 5 gelten auch für Mischungen von Roggen, Weizen und Gerste der Ernte 1919 mit Roggen, Weizen und Gerste früherer Ernten.

§ 7.

Für die nach § 13a der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) zu liefernden Früchte dürfen höchstens folgende Uebernahmepreise gezahlt werden:

1. bei Hafer die für Gerste festgesetzten Höchstpreise (§§ 2, 4).
2. bei Hülsenfrüchten für:

Erbsen	800	Mark
weiße Bohnen	900	"
Linzen	950	"
Ackerbohnen	700	"
Beluschnen	700	"
3. bei Buchweizen für:

ungehälften Buchweizen	600	"
geschälten Buchweizen	800	"
wilden Buchweizen (Wol-		
heidelforn, Eiseler Buch-		
weizen	500	"

§ 8.

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 9.

Für die Bewertung der Früchte gelten folgende Grundsätze:

1. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeitsgehalt nicht übersteigt: bei Lieferungen vor dem 16. August 1919 19 v. H. " " " " 1. Oktober 1919 18 " " " " vom 1. Oktober 1919 ab 17 " "
- Abgegeben von der Feuchtigkeitsgehalt gilt Getreide als vollwertig, falls es gesund ist hinsichtlich seiner sonstigen Eigenschaften der Durchschnittsbefähigung der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Abgabegegend entspricht.

2. Bei Hülsenfrüchten gelten die Höchstbeträge nur für beste, gesunde und trockene Ware. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 750 Mark für die Tonne zu zahlen.

Für gute handelsübliche Durchschnittsware ist höchstens zu zahlen:

- bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 750 Mark für die Tonne,
- bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 730 Mark für die Tonne,
- bei weißen, gelben und braunen Speisebohnen 850 Mark für die Tonne,
- bei Linzen 900 Mark für die Tonne.

Für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei fäulnis- und maderhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

3. Bei ungehälften Buchweizen gilt der Uebernahmepreis nur für gute, gesunde und trockene Ware mit einem Hektolitergewichte von mindestens 69 Kilogramm und nicht mehr als 3 vom Hundert Besatz. Wegen jedes an diesem Hektolitergewichte fehlenden Kilogramms sind 10 Mark für die Tonne weniger zu zahlen. Bei Buchweizen von mehr als drei vom Hundert Besatz vermindert sich der Preis für jeden weiteren Hundertteil Besatz um eins vom Hundert. Bei Eiseler Buchweizen gelten dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß

der Uebernahmepreis bei einem Hektolitergewichte von mindestens 60 Kilogramm gilt.

§ 10.

Für die Bewertung der Früchte ist ihre Beschaffenheit bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 11.

Die Höchst- und Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 50 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer und Spelz (Weizen, Gerste), Erbsen, Eintorn bis zu 70 Pf. für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 5 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 6 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 12.

Stellt der Erwerber der Früchte dem Verkäufer Füllsäcke zur Verfügung, so kann er für die Zeit vom achten Tage an, nachdem die Säcke an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, bis zu dem Tage der Rücklieferung Leihgebühren in Rechnung stellen. Bei der Berechnung der achtstägigen Frist wird der Tag der Ankunft der Säcke an der Empfangsstelle nicht mitgerechnet. Die Rücklieferung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem die Säcke an der zwischen dem Verkäufer und Erwerber für die Ablieferung der Früchte vereinbarten Stelle oder mangels einer solchen Vereinbarung an der Verladestelle des Ortes, von dem die Früchte mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden, abgeliefert werden. Die Leihgebühr darf den Betrag von 1 1/2 Pfennig je Sack und Tag für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und von 1 Pfennig für jeden kleineren Sack nicht übersteigen. Für den Tag der Rücklieferung kann die Leihgebühr voll berechnet werden. Werden Leihsäcke vom Verkäufer nicht binnen 3 Wochen, nachdem sie an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, zurückgeliefert, so kann der Erwerber statt der Rücklieferung der Säcke und der Zahlung der verfallenen Leihgebühr 7 Mark für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und 6 Mark für jeden kleineren Sack verlangen, sofern der Verkäufer eine ihm vom Erwerber schriftlich gestellte Nachfrist von mindestens einer Woche für die Rücklieferung hat verstreichen lassen.

§ 13.

Die Höchst- und Uebernahmepreise gelten für Verzählung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchst- und Uebernahmepreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens selbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 14.

Die für Brotgetreide und Gerste festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.

Originalsaatgut ist nur das Saatgut solcher Züchtungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters, der Fruchtart und der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidefelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen Verzeichnis aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen ist nur dann Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

§ 15.

Bei anerkanntem Saatgut dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste Abfaat bis zu	130	Mark
" " zweite " " "	100	"
" " dritte " " "	80	"

für die Tonne.

Anerkanntes Saatgut sind nur erste, zweite oder dritte Abfaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerkennden Körperschaft in einem von der Reichsgetreidefelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen Verzeichnis aufgeführt sind.

§ 16.

Bei sonstigem Saatgut (Handelsaatgut) erhöht sich der Höchstpreis um 40 Mark für die Tonne.

§ 17.

Die Höchstpreise in § 15, 16 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.

§ 18.

Beim Umsatz von Brotgetreide und Gerste, soweit er nicht im Saatgutverkehr erfolgt, sowie beim Umsatz der nach § 12a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 zu liefernden Früchte dürfen dem Höchst- und Uebernahmepreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidefelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Beim Weiterverkauf von Saatgut dürfen neben den Saatgut-Höchstpreisen (§§ 15 bis 17) insgesamt Zuschläge bis zu 6 vom Hundert der Preise genommen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1 umfassen vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidefelle nicht die Auslagen für Säcke (§ 11); sie umfassen ferner nicht die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabladungen nachweislich entstandenen Bozrachtkosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Abnahmort im Sinne dieser Bestimmungen ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 19.

Die Reichsgetreidefelle ist bei Abgabe von Früchten an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 20.

Die in diesen Bestimmungen für Brotgetreide und Gerste sowie für Saatgut von Brotgetreide und Gerste festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 21.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1919.

Der Reichsernährungsminister.
Schmidt.

Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh.

Bom 15. Juli 1919.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Befehlgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von dem Reichsminister mit Zustimmung des Staatsratsvorsitzenden und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Für Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

1. Der Preis für die Tonne Roggen oder Gerste darf nicht übersteigen in

Aachen . . .	415	Mk.	Hamburg . . .	410	Mk.
Berlin . . .	405	"	Hannover . . .	410	"
Braunschweig .	410	"	Kiel . . .	410	"
Bremen . . .	410	"	Königsberg i. P.	400	"
Breslau . . .	400	"	Leipzig . . .	405	"
Bromberg . . .	400	"	Magdeburg . . .	405	"
Cassel . . .	410	"	Mannheim . . .	415	"
Cöln . . .	415	"	München . . .	415	"
Danzig . . .	400	"	Posen . . .	400	"
Dortmund . . .	415	"	Rostock . . .	405	"
Dresden . . .	405	"	Saarbrücken . . .	415	"
Duisburg . . .	415	"	Schwerin i. M.	405	"
Emden . . .	410	"	Stettin . . .	405	"
Erfurt . . .	410	"	Stralsund . . .	415	"
Frankfurt a. M.	415	"	Zwickau . . .	410	"
Gleiwitz . . .	400	"			

2. Der Höchstpreis für 1 Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn ist 50 Mark höher als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für Roggen.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinausschlagen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Freistaat, so ist die Zustimmung des Reichsernährungsministers erforderlich.

§ 3.

Für die nach § 12a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen ist dem Verkäufer ein angemessener Uebernahmepreis zu bezahlen. Dieser Preis darf die vom Reichsernährungsminister bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

§ 4.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte 1919 darf, wenn die Lieferung nach dem 14. September 1919 erfolgt, 125 Mark nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Reichsernährungsministers den Preis für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis auf 145 Mark erhöhen. Die Preise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkauf können durch den Reichsernährungsminister sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle durch die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden oder Stellen andere Preise festgesetzt oder zugelassen werden.

Der Reichsernährungsminister setzt für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikartoffeln) Abschlüsse fest.

§ 6.

Der Preis für die Tonne Delsrüchte der Ernte 1920 darf nicht übersteigen bei:

Raps	1 150	Mark
Rüben	1 100	"
Federich und Kavison	700	"
Dotter	900	"
Klohn	1 250	"
Reinsamen	1 000	"
Donsamen	800	"
Sonnenblumenkern	900	"
Senfsaat	900	"

§ 6.

Beim Verkaufe von Schlachtvieh durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen bei:

1. gering genährten Kindern einschließlich gering genährten Fressern (Klasse C) . . . 80 Mark
2. fleischigen Kindern (Klasse B) . . . 110 "
3. ausgemästeten oder vollfleischigen Kindern (Klasse A) . . . 130 "
4. Schlachtkälbern im Alter unter 3 Monaten . . . 120 "
5. Schlachtschweinen . . . 150 "

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Reichsernährungsministers Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorsehen, das Kindvieh in andere Klassen einordnen und Zuschläge für besonders fettes Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7.

Für den Verkauf von Ferkeln und Läuferchweinen durch den Viehhalter gilt als Richtpreis bei:

1. Ferkeln bis zum Gewichte von 15 Kilogramm für das Kilogramm Lebendgewicht ein Preis bis zu 10 Mark,
2. Läuferchweinen im Gewichte von mehr als 15 Kilogramm für das Kilogramm Lebendgewicht ein Preis bis zu 6 Mark.

Die Richtpreise gelten bei dem gewerbsmäßigen wie bei dem nichtgewerbsmäßigen Kaufe und Verkaufe von Ferkeln und Läuferchweinen. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsernährungsministers die Richtpreise herabsetzen oder eine Staffellung derselben nach den besonderen Verhältnissen ihrer Wirtschaftsbezirke vornehmen.

§ 8.

Die in §§ 1, 2, 4 bis 6 oder auf Grund dieser Vorschriften festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger, soweit nicht in § 6 ein anderes bestimmt ist; sie schließen, vorbehaltlich anderweiter Regelung nach § 10, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 9.

Der Käufer von Ferkeln oder Läuferchweinen kann den von ihm über den Richtpreis (§ 7) einschließlich der zulässigen Vergütungen (§ 10 Abs. 2) hinaus gezahlten Betrag innerhalb eines Jahres vom Tage des Kaufabschlusses an vom Verkäufer zurückfordern.

§ 10.

Für die in den §§ 1 bis 4, 6, 7 oder auf Grund

dieser Vorschriften festgesetzten Preise erläßt der Reichsernährungsminister, für die in § 5 festgesetzten, der Reichswirtschaftsminister die näheren Bestimmungen; sie können bestimmen, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Hochsfall gewährt werden dürfen.

Der Reichsernährungsminister kann an Stelle der Richtpreise (§ 7) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, festsetzen und über den Verkehr mit Ferkeln und Läuferchweinen nähere Bestimmungen treffen, insbesondere auch Hochsätze für die dem Händler beim Weiterverkaufe von Nutzvieh zu gewährenden Vergütungen festsetzen.

Der Reichsernährungsminister, im Falle des § 6 der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen zulassen. Sie können die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; sie können besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Weimar, den 15. Juli 1919.

Das Reichsministerium.
Barer.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
---------------	------------------	-------------------

1. rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten:

a) ohne Kraut	12	15 (16)	20 (22)	1/2 je Pfd.
b) mit Kraut	5	11 (12)	15 (17)	" "
2. Kohlrabi mit Kraut 2 5
" ohne 5
3. Frühweißfahl und Spitzfahl 14 19 (21) 23 (25) " " "
4. Frühwintertofel 16 22 (24) 30 (32) " " "

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst, in diese Verträge einzugehen sind; sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 3. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau Stadt, Weichen Stadt und Land, Gleiwiß Stadt und Land, Kattowiß Stadt und Land, Königs-hütte O.S., Hindenburg O.S., Tarnowitz, Pleß, Hybnitz, Waldenburg, Hirschberg i. Schl., Landesgut i. Schl. und Gericß Stadt.

Die Preise treten sofort in Kraft. Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 24. Juli 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Kartoffelpreise.

Untern 15. Mai wurde der Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln in Schlesien bis 31. Juli auf Mk. 12.—

festgelegt. — **Kreisblatt Städt 22 S. 229** — Mit Genehmigung der Reichsartoffelstelle wird für die Provinz Schlesien der **Erzeugerhöchstpreis** für Kartoffeln vorläufig weiter wie folgt festgelegt:

vom 1. August bis	5. August auf	11.—
" 6. " "	10. " "	10.—
" 11. " "	14. " "	9.—
" 15. " ab	" " "	8.—

Die Preisfestsetzungen für die fernere Zeit bleiben vorbehalten.

Der Provinzialkartoffelstelle steht das Recht zu, je nach der Marktlage die festgesetzten Preise zu ändern, insbesondere die Preise zu senken, sobald das Angebot in Frühkartoffeln über das zur Deckung des Bedarfs erforderliche Maß hinaus geht.

Breslau, den 29. Juli 1919.

Die Provinzialkartoffelstelle für Schlesien.

Der Vorsitzende. J. E.; gez. Jaques.

Nachtrag zu den Tarifen

für die Oberfähren bei Klink, Gollschwitz, Chroszczylk, Konty, Chornka, Oberwitz und Deschowitz.

Die bestehenden Abgabensätze werden hierdurch auf die doppelten Beträge erhöht.

Breslau, den 14. Juli 1919.

Der Oberpräsident. Chef der Oberstrombauverwaltung. In Vertretung. K a d e n.

Belohnungen für Ermittlung von Verbrechern.

In der Nacht vom 9.—10. Juni d. Js. ist in den Gräben des Hegemeisters Reins in Sabinitz, Kreis Rosenburg eine Handgranate geworfen worden und dort explodiert. Aus anderen Anschlügen gegen Familienmitglieder des Hegemeisters ist zu entnehmen, daß auch dieser sich gegen das Leben des Hegemeisters gerichtet hat.

Ich fordere zur Nachforschung nach den bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 500 Mk.

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 24. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Verkehr mit Ziegeln.

Durch Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 23. April dieses Jahres Nr. Et. 5/332 R. und Nr. 553 XVIII Allg. ist die Ziegelbewirtschaftung für den Bereich des 6. Armeekorps von der Militärverwaltung auf den Regierungspräsidenten (Bezirkswohnungskommissar) zu Breslau übergegangen.

Sämtliche Freigabeanträge und Bestandsanmeldungen aus dem Bereiche des Regierungsbezirks Oppeln — erstere unter Angabe des Verwendungszweckes und unter Beifügung eines prüfbaren Nachweises der benötigten Mengen — sind in Zukunft an mich zur Weitergabe an den Regierungspräsidenten in Breslau zu richten.

Das gleiche Verfahren wie für Ziegelsteine, gilt gemäß Erlass des Reichskommissars für das Wohnungswesen vom 10. Juni 1919 — Nr. H b 46 und H b 83, für Banfall und für denjenigen Zement, der für Kleinwohnungsbau, Staat's-, Provinzial- und Kommunalbauten sowie für Industriebauten verwendet werden soll. Anträgen auf Ausstellung von Dringlichkeitscheinern für den Bezug von Banfall oder Zement sind daher ebenfalls unter Beifügung einer prüfungsfähigen Bedarfsnachweisung

mit der Angabe des Zweckes an den Regierungspräsidenten in Breslau durch meine Vermittlung zu richten. Oppeln den 16. Juli 1919. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung über Beitragsmarken zur Invalidenversicherung.

Durch die Neufestlegung des Werts der Sachbezüge (§ 160 D. R. V. O.) sind für Versicherte, die Barlohn und freien Unterhalt erhalten, vom 1. 7. 1919 ab Beitragsmarken wie folgt zu verwenden:

- für Lehrer, Erzieher, Privatsekretäre, Geschäftsführerinnen, Kapräsentantinnen, Hausdamen, Kindergärtnerinnen I. Kl., Betriebsbeamte, Wertmeister, Oberfeldner, Kellner, Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken, u. andere Angestellten in gehobener Stellung bei einem Barlohn bis 24,90 Mk. mtl. Beitr. IV Kl. zu 42 Pfg. bei einem Barlohn von 24,91 Mk. ab Beitr. V Kl. zu 50 Pfg.
- für Diener, Kutscher, Chauffeurs, Krankenpfleger und Pflegerinnen, Kindergärtnerinnen II. Kl., Kinderfräulein, Wirtschaftsräulein, Stützen, Wirtschaftserinnen, Handwerksgehilfen, Gehilfen, Kellnerinnen, weibliche Handlungsgehilfen, für männliche Handlungs- und Apothekerlehrlinge, für sonstige männlichen Angestellten im Gewerbebetriebe, für Schaffer, Köche, Aufseher, Stellmacher, Schmiede, bei einem Barlohn bis 12,90 Mk. mtl. Beitr. III Kl. zu 34 Pfg. bei einem Barlohn von 12,91 Mk. bis 42,90 Mk. ab mtl. Beitr. IV Kl. zu 42 Pfg. bei einem Barlohn von 42,91 Mk. ab mtl. Beitr. V Kl. zu 50 Pfg.
- für alle übrigen männlichen und weiblichen Personen bei einem Barlohn bis 24,90 Mk. mtl. Beitr. III Kl. zu 34 Pfg. bei einem Barlohn von 24,91 Mk. bis 54,90 Mk. mtl. Beitr. IV Kl. zu 42 Pfg. bei einem Barlohn von 54,91 Mk. ab mtl. Beitr. V Kl. zu 50 Pfg.
- bei Gewährung von Deputat für Wägle, Schaffer und sonstige aufsichtsführende Personen und Facharbeiter bei einem Barlohn bis 9,90 Mk. mtl. Beitr. III Kl. zu 34 Pfg. bei einem Barlohn von 9,91 bis 39,90 Mk. mtl. Beitr. IV Kl. zu 42 Pfg. bei einem Barlohn von 39,91 Mk. ab mtl. Beitr. V Kl. zu 50 Pfg.
- für Knechte und Lohngärtner bei einem Barlohn bis 30,90 Mk. mtl. Beitr. III Kl. zu 34 Pfg. bei einem Barlohn von 30,91 bis 60,90 Mk. mtl. Beitr. IV Kl. zu 42 Pfg. bei einem Barlohn von 60,91 Mk. ab mtl. Beitr. V Kl. zu 50 Pfg.
- für Wägle bei einem Barlohn bis 9,90 Mk. mtl. Beitr. II Kl. zu 26 Pfg. bei einem Barlohn von 9,91 Mk. bis 39,90 Mk. mtl. Beitr. III Kl. zu 34 Pfg. bei einem Barlohn von 39,91 Mk. bis 69,90 Mk. mtl. Beitr. IV Kl. zu 42 Pfg. bei einem Barlohn von 69,91 Mk. ab mtl. Beitr. V Kl. zu 50 Pfg.

Oppeln, den 23. Juli 1919.
Kontrollstelle Oppeln
der Landes-Versicherungsanstalt Schlesien.

Anordnung über die Anzeigepflicht für Kälber und Ferkelgeburten.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. 3. 1916 — N. O. Bl. 1916, Seite 199 bis 204, der Verordnung über Kreisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 1915 — N. O. Bl. 607 — und der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. 7. 1917 — N. O. Bl. 1917 Seite 604 bis 606 — wird folgendes bestimmt:

§ 1

Jeder Halter von Kühen und Zuchtschweinen im Kreise Groß-Strehlitz ist verpflichtet, die Geburt eines jeden Kalbes und von Ferkeln binnen 2 Tagen dem Gemeindevorsteher bzw. Ortsvorsteher schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Jeder Halter ist ferner verpflichtet, Verkäufungen einer Kuh binnen 2 Tagen dem Gemeindevorsteher bzw. Ortsvorsteher schriftlich oder mündlich zu melden.

Der Abgang von Kälbern und Ferkeln durch Verkauf, Schlachtung, Tod usw. ist ebenfalls innerhalb 2 Tagen dem Gemeindevorsteher bzw. Ortsvorsteher unter Vorlegung des Verkaufsscheines, der Schlachtgenehmigung usw. anzuzeigen. Die Sonderbestimmungen über Verkauf, Schlachtung usw. werden dadurch nicht berührt.

§ 2.

Der Gemeindevorsteher bzw. Ortsvorsteher hat über die Wählungen nach § 1 getrennte Listen für Kälber und Ferkel fortlaufend zu führen, aus welchem der Besitzer des Kalbes bzw. der Ferkel sowie die Zahl der geborenen Tiere und der Tag des Zu- und Abganges hervorgeht.

§ 3.

Der Gemeindevorsteher bzw. Ortsvorsteher ist verpflichtet, dem Kreisausschuß und den von ihm beauftragten Personen auf Erfordern jederzeit Aufklärung zu geben und die Nachprüfung der von ihm geführten Liste zu gestatten.

§ 4.

Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anordnung über die Anzeigepflicht für Kälber- und Ferkelgeburten vom 14. 2. 1918 — Kreisblatt Seite 68 — aufgehoben.

Groß-Strehlitz, den 23. Juli 1919.

Der Kreisamtschup.

Die Ortsvorstände vorantlasse ich, diese Anordnung sofort in verständlicher Weise mit dem Hinweis zu veröffentlichen, daß bei Zwischenhandlung unmissverständlich Strafverfolgung eintritt.

Gleichzeitig erlaube ich, den Haltern von Kühen und Zuchtschweinen erneut bekannt zu geben, daß ich für jedes Kalb und jeden Wurf Ferkel, die rechtzeitig angemeldet werden, gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Ortsvorstandes 25 Pfund Futtermehl nach Maßgabe der verfügbaren Bestände zuweisen lassen werde.

Groß-Strehlitz, den 23. Juli 1919.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.

Die bei dem Reichsarbeitsministerium gebildete Abteilung IV für soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hat vom 1. Juli d. Js. ab im Verlage

von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S. W. 68, Kochstraße 68/71 die „Amtlichen Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums, Abteilung für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ herausgegeben. Das Amtsblatt wird alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse der zuständigen Reichs- und Staatsbehörden bringen und in einem nicht amtlichen Teil auf die Erfahrungen aus der Versorgung und Fürsorge, wie auf die Literatur hinweisen.

Die „Amtlichen Nachrichten“ werden daher nicht nur für die amtlichen Fürsorgestellen, sondern auch für die sonst zur Mitarbeit an der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Versorgung und Fürsorge berufenen Behörden Organe usw. unentbehrlich sein. Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat und kann zum Jahresbezugspreise von 8.50 Mark durch jede Postanstalt oder durch den sogenannten Verlag bezogen werden.

Die bei der Abteilung IV des Reichsarbeitsministeriums Berlin W. 10, Königin-Augustastr. 19 angegebenen Bestellungen erhalten einen Vorzugspreis von jährlich 6.80 Mark. Den in Frage kommenden Behörden und Organen stelle ich anheim, Bestellungen auf die Amtlichen Nachrichten direkt bei den genannten Stellen vorzulegen.

Groß-Strehlitz, den 23. Juli 1919.

Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 66 für Versorgungsberechtigte kommen

1/2 Pfd.	Maismehl
1/2 "	Adeln
1/4 "	Reis
1/4 "	Haferflocken

1 Hering und auf den Kartenabschnitt I der Einfuhrzulasskarte für Mehl 1 Pfd. amerikanisches Weizenmehl für Selbstversorger auf den Lebensmittelkartenabschnitt z

1/2 Pfd.	Maismehl
1/2 "	Adeln
1/4 "	Haferflocken
1 Hering	zur Ausgabe.

Die Preise für Maismehl, Reis, Adeln und Haferflocken bleiben unverändert.

Verkaufspreis des Kaufm. für 1 Hering	0,78 Mk.
Verkaufshöchstpreis	0,85 Mk.
Verkaufspreis für 1 Pfd. amer. Weizenmehl	0,38 Mk.
Verkaufshöchstpreis	0,42 Mk.

Die Lebensmittel sind von Sonnabend den 2. bis einschließlich Donnerstag den 14. August abzuholen, andernfalls die beide Kartenabschnitte für vorfallen geltend. Im übrigen gelten die bereits früher bekannt gegebenen Bestimmungen über die Ausgabe.

Groß-Strehlitz, den 30. Juli 1919.

Abschluß von Kaufverträgen über Brotgetreide und Gerste vor der Trennung der Früchte vom Boden.

Auf Grund höherer Anordnung gebe ich hiermit bekannt: Nach § 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichsges. Bl. S. 335) dürfen vor Trennung der Früchte vom Boden Kaufverträge über Brotgetreide und Gerste oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Brotgetreide und Gerste gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommandoerband schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Verträge, die vor Inkrafttreten der Reichsgetreideordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften des § 4

Abf. 1 der Reichsgetreideordnung werden gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 2 daselbst mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht die Voraussetzungen für eine schärfere Bestrafung nach § 81 a. a. O. vorliegen.

Unter das Verbot des § 4 Abs. 1 a. O. fallen auch Veräußerungen im Wege der freiwilligen Versteigerung sowie Pacht-, Miet- und sonstige Verträge, die eine Umgehung dieses Verbots bezwecken.

Alle vor dem 21. Juni 1919 abgeschlossenen Verträge dieser Art sind nach § 4 Absatz 2 a. a. O. nichtig.

Bei dieser Gelegenheit mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 vor dem 16. August 1919 nach § 13b der neuen Reichsgetreideordnung nicht abgeschlossen werden dürfen und Zuwiderhandlungen nach §§ 80 Ziffer 2, 81 bestraft werden sowie daß solche Verträge, die vor dem 21. Juni 1919 abgeschlossen worden sind, nichtig sind.

Groß Strehlig, den 29. Juli 1919.

Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Verkümmelungszulagen.

Die bisherigen Bestimmungen über Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Verkümmelungszulagen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab dahin erweitert, daß solche Zuwendungen an versorgungsberechtigte Militärpersonen der Unterklassen auch in folgenden Fällen gewährt werden können:

1. in Höhe der einfachen Verkümmelungszulage
 - a) bei schweren Entstellungen des Gesichts,
 - b) bei Verlust der Zeugungsorgane,
 - c) bei Verlust oder Erblindung eines Auges (ohne Rücksicht auf den Zustand des anderen Auges),
2. in Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verkümmelungszulage bei Verlust oder Erblindung beider Augen,
3. bis zur Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verkümmelungszulage bei schwerem Siedtum oder bei Grippekrankheit.

Zu I—III. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von der obersten Militärverwaltungsbehörde erlassen.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 31. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann. Landsberg. Noske. Wissel.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur Kenntnis und erziehen die Ortsbehörden, diese Verordnung den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen und den Kriegsverletzten anheim zu stellen, ihre Ansprüche eventl. beim Ortsanschnitt mündlich zu stellen.

Groß Strehlig, den 21. Juli 1919.

Ortsanschnitt für die Kriegsverletztenfürsorge.

Staatsangehörigkeit für deutsche Rückwanderer.

Den deutschen Rückwanderern und deutschstämmigen Kriegsgefangenen aus der Ukraine und Groß Rußland, die in den an Polen abzutretenden Gebieten (auch in den Abtummungsstreifen) wohnen, soll Gelegenheit gegeben werden, noch vor endgültigem Friedensschluß die Staatsangehörigkeit in Preußen zu erwerben.

Ich ersuche, etwaige bei den Orts- und Ortspolizeibehörden eingehende Anträge von Rückwanderern und Kriegsgefangenen sofort mit gutachtlicher Äußerung versehen an mich weiterzureichen. Von der Beibringung von Geburtsurkunden kann abgesehen werden.

Groß Strehlig, den 28. Juli 1919.

Neues Schuhwerk für landwirtschaftliche Arbeiter.

Durch den Kaufmann Siegmund in Groß Strehlig werden neue Lederschuhe im Auftrage des Kreises verkauft. Dieses Schuhwerk ist nur für landwirtschaftliche Arbeiter bestimmt. Der Verkauf darf nur gegen die Abgabe eines von meinem Amte ausgestellten, abgetempelten, und unterschriebenen Bezugsscheins erfolgen. Die Ausstellung des Bezugsscheins erfolgt nur gegen Vorlage einer Bescheinigung des Orts- oder Gemeindevorstandes, daß der Antragsteller dem Kreise der Bezugsscheinberechtigten angehört.

Groß Strehlig, den 25. Juli 1919.

Verteilung von amerikanischen Schweineschmalz.

In der Woche vom 3. bis 9. August d. Js. gelangen auf die betreffd. Wochenmarkte der Fettkarte neben der Butter bezw. Margarine

100 gr amerikanisches Schweineschmalz zum Preise von 1,02 Mark

durch die örtlichen Butterverkaufsstellen an die Fettverforungsberechtigten des hiesigen Kreises zur Verteilung.

Groß Strehlig, den 31. Juli 1919.

Der Landrat.

Groszpjetzsch.

Aufstellung der Gemeinderrechnungen.

Unter Hinweis auf § 120 der Landgemeindeordnung und § 18 der Kasseninstruktion, veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises für die alsbaldige Aufstellung der Gemeinderrechnung pro 1918 nach dem vorgeschriebenen Formular F Sorge zu tragen, die Rechnung demnach unter Zuziehung der Schöffen einer Überprüfung zu unterziehen und dieselbe sodann der Gemeindevorstellung (Versammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung ist die Gemeinderrechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Zeit und Art der Auslegung sind auf ortsbliche Weise bekannt zu machen.

Der Feststellungsbeschluß ist nach dem vorgeschriebenen Muster in das Protokollbuch einzutragen.

Eine Abschrift desselben ist mir unverzüglich bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Formulare zu dem Feststellungsbeschluß können aus der hiesigen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden.

Groß Strehlig, den 23. Juli 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verkauf von Birnen, Pflaumen und Kastanien.

Die Birnen auf der Chaussee bei Gr. Bluschnig, desgleichen die Pflaumen bei Gogelin und die Kastanien bei Warmuntowitz, Boppitz und in Lichinia sollen an den Bestbietenden verpachtet werden. Angebote sind geschlossen und für jede Fruchtart getrennt bis zum 8. August dem Kreisbauamt hier selbst einzureichen.

Groß Strehlig, den 25. Juli 1919.

Der Kreis Ausschuß.

Groszpjetzsch.

Anzeigen über Auslegung der Gemeindesteuereulisten pro 1919.

Dieserjenige Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung der Kreisblatt-Verfügung vom 20. Mai d. Js. — Stück 21 Seite 224 — betreffend Anzeige über Auslegung der Gemeindesteuereulisten pro 1919 noch im Rück-

hande sind, werden ersucht, denselben nunmehr unverzüglich Folge zu leisten.

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1919.

Zweigtüro des Preussischen Staatssteueramtes Oppeln.

Ausfüllung der Pachtachweisungen.

Den Gemeinde- und Ortsvorständen sind in diesen Tagen Ersuchen unter Bezugnahme auf § 21 des Ergänzungsgesetzes und Artikel 22 der Ausführungsanweisung vom 25. 7. 1906 zur Ausfüllung der aufgedruckten Pachtachweisung zugefandt worden. Die Nachweisungen sind ordnungsmäßig auszufüllen und dann spätestens bis zum 1. August zurück zu senden.

Krappitz, den 19. Juli 1919. Katasteramt.

4⁰ Schlesische Kommunal-Anleihe.

Der Kommunale Giroverband Schlesiens, welchem 3. Jt. 95 Städte, 44 Kreise und 15 Gemeinden der Provinz Schlesiens angeschlossen sind, hat die mündliche Genehmigung zur Ausgabe einer 4⁰igen mündelsicheren Anleihe von 50 Millionen Mark erhalten und sein Bankkapital, die Kommunale Girozentrale Schlesiens in Breslau, zunächst mit der Ausgabe von 30 Millionen Mark beauftragt. Der Zeichnungslauf beträgt 94 Prozent. Zeichnungen auf diese günstige Kapitalanlage nimmt die hiesige Kreis-Sparkasse entgegen.

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrats der Kreis-Sparkasse.
gez. Grospietsch.

Ausbruch von Kohkrankheit.

Bei einem Herde des Droschendenählers Johann Lippel in Gogolin, Kreisstr. 4 ist Rogg festgestellt.
Gogolin, O/S., den 26. Juli 1919. Der Amtsvorsteher.

Zurückgekehrt
Dr. med. Rachsahl, Arzt.
Leschnitz O.S. — Fernsprecher Nr. 6.
Sprechstunden: 9—11, 2—3.

Ich habe mich als pratt. Arzt, Chirurg und Geburtshelfer in Gogolin niedergelassen.

Sprechstunden 8—10 Vorm., 3—4 Nachm.

Dr. med. Hudalla.

Sägespähne

hat dauernd und wasserabweisend gegeben. Hauptbestandteile aufschlag vorhanden. Offerten einzusenden an Dampf-Sägemühl **Gandemik 9.5.**

Herren- und Burschenanzüge
sehr preiswert
neu eingetroffen. ::
Kleidergeschäft

Anton Wilczek
in Gogolin.

Habe mich als

Landmesser

in Cosel O.S., Kommandanturstraße 6, niedergelassen.

P. Eckerl,

vereideter Landmesser und Kulturingenieur.

Sachverständiger in Grenzprozessen, Ausführung von Fortschreibungs- und Parzellierungs-Vermessungen, Schlagsenteilungen, Feldvergleich für Landbesitzlären, Grenz-Wiederherstellungen, Neumessungen, Aufstellung von Bebauungs- und Fluchtlinien-Plänen, Projektierung und praktische Ausführung von Drainagen und Riepen-Meliorationen.

Sämtliche Vermessungen haben amtliche Gültigkeit.

Die Jagdnutzung

hiesiger Gemeinde wird am Sonntag, den 10. August d. Js., nachmittags 4 Uhr im Neumann'schen Gasthause meistbietend verpachtet werden. Zuschlag vorbehalten.

Jagdbedingungen liegen bei mir aus.

Petersgräß, den 26. Juli 1919.

Der Jagdvorsteher.

Kernobstverpachtung.

Am Mittwoch, den 6. August d. Js. nachmittags 3 Uhr findet die Verpachtung der Obstalleen in Rogau bei Krappitz und zwar vom Dominialweg zum Bornack und am Oderdamm beim Schlosspark öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung statt. Versammlung der Bieter um 3 Uhr in der Schlossgärtnerei in Rogau.

Graf Haugwitz'sche Majoratsverwaltung.

Dem geehrten Publikum von Groß Strehlitz und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß ich ein Geschäft und Reparaturwerkstatt in

Uhren, Gold-, optischen und Musikwaren

eröffnet habe.

Ich sichere streng reelle Bedienung zu und bitte, mein Unternehmen unterstützen zu wollen.

Hochachtungsvoll

F. Kinzer,

Groß Strehlitz, Kreuzstr., an der Volksschule.

oooooooooooo

Achtung!

Kaufe Schlachtpferde
und zahle höchste Preise.

Rosshäuterei
Emil Ross
Leschnitz.

Kriegsanleihe
in jeder Höhe laufe

G. Czech,
Oppeln, Fischerstraße 3.
100 Stück einfache
Bettstellen
billig abzugeben

J. Kluge,
Dampfziegelei, Bischnitz.

Dominium Freivogetel Leschnitz hat mehrere 1000 Drainröhren 2" zu verkaufen.
Die Abholung kann bald erfolgen.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fleischer, für den Privatenteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.